

sowie der zu diesem Zeitpunkt bestehenden weiteren erforderlichen Voraussetzungen der erfaßten wehrpflichtigen Bürger in Vorbereitung der Einberufung zum Wehrdienst.

§ 2

Grundlegende Bestimmungen über die Einberufung

(1) Die Einberufung ist eine Maßnahme zur Wahrnehmung des verfassungsmäßig festgelegten Rechtes und der Ehrenpflicht der Wehrpflichtigen, den Wehrdienst zu leisten. Durch die Einberufung werden die Wehrpflichtigen auf der Grundlage eines Einberufungsbefehls verpflichtet, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Antritt des Wehrdienstes zu melden. Mit dem im Einberufungsbefehl bestimmten Tag bzw. Zeitpunkt wird das Wehrdienstverhältnis der betreffenden Wehrpflichtigen begründet.

(2) Der Einberufungsbefehl wird vom Leiter des Wehrkreis-kommandos für die zur Einberufung bestimmten Wehrpflichtigen erlassen.

(3) Die Leiter der Wehrkreis-kommandos haben zu gewährleisten, daß alle für den Wehrdienst tauglichen und geeigneten Wehrpflichtigen den aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst bzw. einen Dienst entsprechend § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes leisten.

(4) Vor der Einberufung ist in der Regel eine Einberufungsüberprüfung der Wehrpflichtigen durchzuführen.

II. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Musterung

§ 3

Bekanntmachung der Musterung

(1) Die Bekanntmachung der Musterung erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung. Sie ist in der Presse der Deutschen Demokratischen Republik und durch Aushang zu veröffentlichen.

(2) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, den öffentlichen Aushang der Bekanntmachung zu veranlassen. Die erforderlichen Festlegungen hierzu treffen die Leiter der Wehrkreis-kommandos.

§ 4

Aufforderung zur Musterung

(1) Die Leiter der Wehrkreis-kommandos haben zu gewährleisten, daß die zu musternden Wehrpflichtigen zur Musterung aufgefordert werden.

(2) Die Aufforderung ist den Wehrpflichtigen in der Regel schriftlich durch die Deutsche Post zuzustellen. Bei Notwendigkeit sind die staatlichen Organe oder Betriebe¹ verpflichtet, entsprechend den Forderungen der Leiter der Wehrkreis-kommandos die Zustellung oder Übermittlung der Aufforderung vorzunehmen.

(3) Die Zustellung oder Übermittlung der Aufforderung hat grundsätzlich bis 14 Tage nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Musterung zu erfolgen. Diese Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn es zur Gewährleistung der Musterung von Wehrpflichtigen notwendig ist.

(4) Die Wehrpflichtigen haben die zuständigen staatlichen Organe oder Betriebe bzw. deren Leiter unverzüglich von der Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

(5) Für die Wehrpflichtigen sind die mit der Aufforderung übermittelten Festlegungen verbindlich.

(6) Die schriftliche Aufforderung gilt für die Wehrpflichtigen als Fahrausweis zwischen dem Ort des Wohnsitzes und dem Ort der Musterung.

§ 5

Meldepflicht zur Musterung

(1) Wehrpflichtige, die vom Zeitraum der Musterung ihres Geburtsjahrganges Kenntnis erlangten, aber bis zu dem im § 4 Abs. 3 genannten Termin keine Aufforderung zur Musterung erhalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Wehrkreis-kommando zu melden.

(2) Seeleute, die dem zur Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören und sich auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen befinden, haben sich nach ihrer Rückkehr unverzüglich bei dem für den Heimathafen ihres Schiffes zuständigen Wehrkreis-kommando zu melden.

§ 6

Musterung bestimmter Wehrpflichtiger

(1) In die Musterung können Wehrpflichtige, die einem älteren als in der Bekanntmachung der Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören, jederzeit einbezogen werden.

(2) Seeleute, die dem zur Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören, können zu einem anderen als in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraum gemustert werden. Die Musterung kann vor Auslaufen bzw. nach Einlaufen des Schiffes, zu dessen Besatzung die Betroffenen gehören, erfolgen. Den Zeitraum der Musterung bestimmt der Chef des Wehrbezirks-kommandos Rostock.

(3) Für Binnenschiffer, die keinen Wohnsitz an Land haben, gilt Abs. 2 entsprechend. Den Zeitraum der Musterung dieser Wehrpflichtigen bestimmt der Chef des Wehrbezirks-kommandos Berlin in Absprache mit den zuständigen staatlichen Organen oder Betrieben bzw. deren Leitern, die für die betreffenden Wehrpflichtigen zuständig sind.

(4) Wehrpflichtige des zur Musterung bestimmten Geburtsjahrganges, die während des gesamten in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes wegen des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitszug nicht zur Musterung erscheinen können, sind nach dem Vollzug dieser Strafe zu mustern.

(5) Für Jugendliche, die sich für den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen bereit erklärt haben, sowie für Schüler an erweiterten Oberschulen und Lehrlinge in der Berufsausbildung mit Abitur, kann vor ihrer Musterung von den Leitern der Wehrkreis-kommandos die Feststellung der Diensttauglichkeit veranlaßt werden.

Aufgaben der staatlichen Organe und Betriebe zur Vorbereitung der Musterung

§ 7

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe sind in Vorbereitung der Musterung zur Erfüllung folgender Aufgaben verpflichtet:

- politisch-ideologische Vorbereitung der Wehrpflichtigen auf ihre Musterung. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Wehrkreis-kommandos sind dazu im Rahmen der sozialistischen Wehrerziehung spezielle wehrerzieherische Maßnahmen festzulegen und durchzuführen;
- Einflußnahme auf das termingerechte und pünktliche Erscheinen der Wehrpflichtigen am angegebenen Ort der Musterung;
- termingerechte Übergabe von angeforderten Unterlagen an die Wehrkreis-kommandos bzw. die Wehrpflichtigen;
- Mitteilung des Namens, der Personenkennzahl, des Wohnsitzes, des Aufenthaltsortes und der Dauer des Aufenthaltes von Wehrpflichtigen, die dem in der Bekanntmachung bestimmten Geburtsjahrgang angehören und nicht zur Musterung erscheinen können, an die zuständigen Wehrkreis-kommandos. Das betrifft Wehrpflichtige, die sich während des gesamten in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes der Musterung nicht am Ort ihres Wohnsitzes bzw. nicht an ihrem ständigen Arbeitsort befinden. Die o. g. Angaben sind den zuständigen Wehrkreis-kommandos bis 2 Wochen vor Beginn des festgesetzten Zeitraumes der Musterung mitzuteilen.

Die dazu von den Wehrkreis-kommandos oder den Räten der Kreise bzw. Stadtbezirke erteilten Auflagen sind unabhängig vom Unterstellungsverhältnis zu erfüllen.

¹ Betriebe im Sinne des § 5 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes sind Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen.